



Stark an Ihrer Seite

April 2025

Nr. 04/2025

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Lange erwartet, jetzt wieder möglich - das Sabbatmodell

Seit dem Schuljahr 2020/21 wurde das Freistellungsmodell (Sabbatmodell) gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG insbesondere für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht mehr neu bewilligt. Ab dem Schuljahr 2025/26 gelten nun neu für alle Lehrkräfte an allen Schularten folgende Eckdaten:

- mind. 5 Jahre Ansparphase, max. 1 Jahr frei, nur einmal während der gesamten Dienstzeit zu beantragen.
- der Bewilligungszeitraum beträgt 6 bis 10 Jahre. Der Freistellungszeitraum muss abgeschlossen sein, wenn der Beschäftigte die gesetzliche Altersgrenze (Art. 62 BayBG, i.V.m. Art. 143 BayBG) erreicht bzw. das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand (Art. 64 BayBG). Eine Überschneidung mit Altersteilzeit darf nicht erfolgen.
- beantragen können Lehrkräfte aller Schularten (auch Arbeitnehmer), Förderlehrkräfte sowie Personal für HPU. Zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (z. B. Bewerbermangel). Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter/Seminarlehrer können nur dann am Freistellungsmodell teilnehmen, wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand erfolgen soll. Auch bisher Teilzeitbeschäftigte dürfen am Freistellungsmodell teilnehmen. Die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit darf auf die gesamte Laufzeit gesehen nicht unterschritten werden, d.h. es gibt grundsätzlich eine Mindeststundenzahl!
- Wegen Bewerbermangel gilt ab dem Schuljahr 2025/26 bis auf weiteres für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen sowie für Fachlehrkräfte an Förderschulen eine Mindeststundenzahl von 24 Wochenstunden (im Ansparzeitraum), bei Lehrkräften für Sonderpädagogik und GS/MS-Lehrkräften an Förderschulen mind. 23 Wochenstunden. An den Schularten Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen können sich vor Ort Einschränkungen in bestimmten Fächerverbindungen ergeben. Ausnahmen: Schwerbehinderte und Gleichgestellte
- ein Freistellungsmodell setzt sich immer zusammen aus einer Dienstleistungsphase (mit verminderten Bezügen), die mind. 5 Jahre dauern muss, und einer sich daran anschließenden Freistellungsphase (mit ebenfalls verminderten Bezügen). Bei einer Gesamtlaufzeit von sechs bis zehn Jahren kann die Freistellungsphase max. ein Jahr umfassen, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres
- die Gewährung eines Freistellungsmodells ist für jede Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Bei Lehrkräften, denen bereits in der Vergangenheit ein Freistellungs- bzw. Sabbatmodell bewilligt wurde, ist keine erneute Bewilligung möglich
- die Besoldung/das Entgelt wird während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert (auch während der Freistellungsphase). Die Sonderzahlung und ebenso die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.
- der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (inklusive Freistellungsjahre) bestehen. Für Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen.

(verändert nach K. Schweinsberg BLLV-Infoblatt zum Sabbatmodell März 2025)

Hinweise zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungen an der Schule

Gelegentlich kommt es vor, dass Schule und Strafermittlungsbehörden bzw. Justiz zusammenwirken und zusammenarbeiten müssen. Hierbei sollten alle an der Schule tätigen Personen über einige wichtige Regelungen Bescheid wissen.

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

In der Regel erhalten Schulleitungen bei Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen eine Mitteilung. Eine Mitteilung erfolgt insbesondere bei einer Verurteilung der Betroffenen Schülerinnen oder Schüler.

Jugendarrest, Jugendstrafe

Wird gegen eine Schülerin bzw. einen Schüler der Schule ein Jugendarrest vollstreckt, so soll nach den einschlägigen Bestimmungen die Schulleitung unterrichtet werden. Insbesondere werden der Schulleitung übermittelt, zu welcher Zeit die Jugendliche bzw. der Jugendliche den Arrest oder die Jugendstrafe verbüßen muss.

Beteiligung der Jugendhilfe

Immer dann, wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler in ihrer leiblichen, seelischen oder geistigen Entwicklung ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt sind oder wenn gar das Verhalten von Schülerinnen und Schülern eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler einer Schule darstellt, ist es Aufgabe der Schulleitung über das Staatliche Schulamt geeignete Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu beantragen (Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung,...).

Mitwirkung des Schulpersonals bei strafrechtlichen Ermittlungen

In einem solchen Fall einer strafrechtlichen Ermittlung soll die Schule soweit möglich gehört werden (§ 43 JGG). Für die Lehrkräfte und Schulleitung gelten folgende Regelungen:

Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigungen über Angelegenheiten, über die sie normalerweise Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor einem Gericht noch außergerichtlich Aussagen bzw. Erklärungen abgeben. Die erforderliche Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte. Jedoch sind Schulleitung und auch Lehrkräfte verpflichtet, als Zeugen oder Sachverständige auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder an der Erstellung eines Gutachtens mitzuwirken. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen oder auch selbst durch Beamtinnen und Beamte der Polizei in der Schule ermitteln lassen. Ebenfalls muss die Schule auch nach Aufforderungen einschlägige amtliche Schriftstücke herausgeben (Schülerbögen, Schülerakt). Die Befragung von Schülerinnen und Schülern in der Schule ist unproblematisch und rechtlich zulässig. Eine Vernehmung von Schülerinnen bzw. Schülern bedarf des Einverständnisses der Eltern (Sorgeberechtigten). Allerdings muss ein Hinweis erfolgen, dass es den Schülerinnen und Schülern freisteht, sich in Gegenwart der Polizei zu äußern.

Besteht ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung von Schülerinnen oder Schülern oder erfährt ein Mitglied des Schulpersonals vom Vorhaben bzw. der Ausführung eines Verbrechens, so ist es zur strafrechtlichen Aussage verpflichtet. Dies gilt insbesondere die in § 138 genannten Tatbestände Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung. Bei anderen strafbaren Handlungen ist eine Anzeige bei der Polizei nur dort geboten, wo es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt.